



Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

**Polsterer- und Dekorationsnäher
Polsterer- und Dekorationsnäherin**

Jahrgangsstufen 10 bis 11

Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin

**Unterrichtsfächer: Planung und Beratung
Dekorationstechnik
Polsterbezüge
Flächengestaltung**

Jahrgangsstufen 10 bis 11

Juni 2005

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung vom 24.06.2005 (AZ VII.3-5S9414P7-1-7.58363) für verbindlich erklärt und gelten mit Beginn des Schuljahres 2005/2006.

Herausgeber:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München,
Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215

Internet: www.isb.bayern.de

Herstellung und Vertrieb:

Offsetdruckerei + Verlag Alfred Hintermaier, Inh. Bernhard Hintermaier,
Nailastr. 5, 81737 München, Telefon 089 6242970, Telefax 089 6518910

E-Mail: shop@hintermaier-druck.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG

SEITE

1	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule	1
2	Ordnungsmittel und Studentafeln	2
3	Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen	3
4	Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien	4
5	Übersicht über die Fächer und Lernfelder	4
6	Berufsbezogene Vorbemerkungen	5

LEHRPLANRICHTLINIEN

Jahrgangsstufe 10

Planung und Beratung	6
Dekorationstechnik	7
Polsterbezüge	8
Flächengestaltung	9

Jahrgangsstufe 11

Planung und Beratung	10
Dekorationstechnik	11
Polsterbezüge	12
Flächengestaltung	13

ANHANG:

Mitglieder der Lehrplankommission	14
Verordnung über die Berufsausbildung	15

EINFÜHRUNG

1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Aufgabe der Berufsschule konkretisiert sich in den Zielen,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet,
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln,
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft gerecht zu werden;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemein bildenden Unterricht, und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernprobleme unserer Zeit eingehen, wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung ihrer jeweiligen kulturellen Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte.

2 Ordnungsmittel und Stundentafeln

Ordnungsmittel

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005 – und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Polster- und Dekorationsnäher/zur Polster- und Dekorationsnäherin vom 09. Mai 2005 (BGBl. I, Nr. 28, S. 1285 ff.) zugrunde.

Der Ausbildungsberuf Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin ist keinem Berufsfeld zugeordnet. Die Ausbildungszeit beträgt 2 Jahre.

Stundentafeln

Den Lehrplanrichtlinien liegen die folgenden Stundentafeln zugrunde:

Blockunterricht

12 Block- 12 Block- wochen

<u>Fächer</u>	<u>Jgst. 10</u>	<u>Jgst. 11</u>
Religionslehre	3	3
Deutsch	4	4
Politik und Gesellschaft	4	3
Sport	<u>2</u>	<u>2</u>
	13	12
Planung und Beratung	4	8
Dekorationstechnik	7	8
Polsterbezüge	8	6
Flächengestaltung	<u>7</u>	<u>5</u>
	26	27
Zusammen	39	39

Wahlunterricht²

¹ Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Formulierungen der Lernziele und Lerninhalte aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

² gemäß BSO in der jeweils gültigen Fassung

3 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Lernen hat die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit zum Inhalt und zum Ziel. Geplantes schulisches Lernen erstreckt sich dabei auf vier Bereiche:

- Aneignen von bildungsrelevantem Wissen;
- Einüben von manuellen bzw. instrumentellen Fertigkeiten und Anwenden einzelner Arbeitstechniken, aber auch gedanklicher Konzepte;
- produktives Denken und Gestalten, d. h. vor allem selbstständiges Bewältigen berufstypischer Aufgabenstellungen;
- Entwickeln einer Wertorientierung unter besonderer Berücksichtigung berufsethischer Aspekte.

Diese vier Bereiche stellen Schwerpunkte dar, die einen Rahmen für didaktische und methodische Entscheidungen geben. Im konkreten Unterricht werden sie oft ineinander fließen.

Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis ist das grundsätzliche didaktische Anliegen der Berufsausbildung. Für die Berufsschule heißt das: Theoretische Grundlagen und Erkenntnisse müssen praxisorientiert vermittelt werden und zum beruflichen Handeln befähigen. Neben der Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten sind im Unterricht verstärkt überfachliche Qualifikationen anzubahnen und zu fördern.

Lernen wird erleichtert, wenn der Zusammenhang zur Berufs- und Lebenspraxis immer wieder deutlich zu erkennen ist. Dabei spielen konkrete Handlungssituationen, aber auch in der Vorstellung oder Simulation vollzogene Operationen sowie das gedankliche Nachvollziehen und Bewerten von Handlungen eine wichtige Rolle. Methoden, die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsplanung angemessen berücksichtigt werden. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Dieses Konzept lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Im Unterricht ist zu achten auf

- eine sorgfältige und rationelle Arbeitsweise,
- Sparsamkeit beim Ressourceneinsatz,
- die gewissenhafte Beachtung aller Maßnahmen, die der Unfallverhütung und dem Umweltschutz dienen,
- sorgfältigen Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Im Hinblick auf die Fähigkeit, Arbeit selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren, sind vor allem die bewusste didaktische und methodische Planung des Unterrichts, die fortlaufende Absprache der Lehrer für die einzelnen Fächer bis hin zur gemeinsamen Planung fächerübergreifender Unterrichtseinheiten erforderlich. Darüber hinaus ist im Sinne einer bedarfsgerechten Berufsausbildung eine kontinuierliche personelle, organisatorische und didaktisch-methodische Zusammenarbeit mit den anderen Lernorten des dualen Systems sicherzustellen.

4 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft der Lehrer seine Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Inhalte der Lehrplanrichtlinien werden innerhalb einer Jahrgangsstufe in der Reihenfolge behandelt, die sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Abstimmung des Unterrichts ergibt. Sind mehrere Lernfelder in einem Fach gebündelt, so ist deren Reihenfolge nicht verbindlich. Ebenso sind dann die Zeitrichtwerte der Lernfelder als Anregung gedacht.

5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder

Jahrgangsstufe 10

Planung und Beratung

Arbeitsabläufe planen und den Arbeitsplatz einrichten 48 Std.

Dekorationstechnik

Einfache Raumdekorationen herstellen 84 Std.

Polsterbezüge

Kissen herstellen 96 Std.

Flächengestaltung

Querbehänge herstellen 84 Std.

Jahrgangsstufe 11

Planung und Beratung

Stildekorationen herstellen 96 Std.

Dekorationstechnik

Überwürfe herstellen 96 Std.

Polsterbezüge

Polsterbezüge herstellen 72 Std.

Flächengestaltung

Flächengestaltungen anfertigen 60 Std.

6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Lernfelder können zeitlich nacheinander oder parallel angeboten werden. Dies erfordert eine besonders exakte Abstimmung zwischen den Kollegen.

Die Lehrplanrichtlinien für den Ausbildungsberuf zum Polster- und Dekorationsnäher/zur Polster- und Dekorationsnäherin sind darauf ausgerichtet, dass nach erfolgreichem Abschluss die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin und zum Polsterer/zur Polsterin fortgesetzt werden kann.

In den einzelnen Lernfeldern sollen technologische, rechnerische und praktische Aspekte eines Arbeitsprozesses verknüpft werden. Das Üben und Vertiefen mathematischer Inhalte muss während der gesamten Ausbildung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.

Die Lehrplanrichtlinien enthalten keine methodische Festlegung. Alle Unterrichtsmethoden sind einsetzbar. Sie sollten aber möglichst abwechslungsreich im Sinne von ganzheitlichen Handlungen/Geschäftsprozessen angewendet werden. Lernfelder zielen zudem darauf ab, Aspekte der Persönlichkeitsbildung und gesellschaftlich relevante Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz zu fördern.

Um der geforderten Handlungsorientierung gerecht zu werden, sind für den Unterricht integrierte Fachräume anzustreben.

SI-Einheiten und technische Vorschriften (Normen) sind durchgehend einzuhalten.

Sachgerechte Dokumentation und mediale Aufbereitung sind Unterrichtsprinzip. In diesem Zusammenhang sollte das Unterrichtsfach Deutsch in die Erarbeitung der beruflichen Handlungskompetenz einbezogen werden.

Die Lernfelder sind für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Inhaltliche und zeitliche Schwerpunktverschiebungen sind allerdings denkbar.

Die Lehrplanrichtlinien enthalten die Zeitrichtwerte für Blockbeschulung. Für den Einzel- und Ganztagesunterricht sind diese Zeitrichtwerte schulintern anzupassen.

Zur Veranschaulichung der fachlichen Kenntnisse sowie zur Einübung von Fertigkeiten sind Stundenanteile in den jeweiligen Lernfeldern ausgewiesen, um exemplarisch fachpraktische Lerninhalte (fpL) vermitteln zu können.

LEHRPLANRICHTLINIEN

PLANUNG UND BERATUNG

Jahrgangsstufe 10

Lernfeld	48 Std.
Arbeitsabläufe planen und den Arbeitsplatz einrichten	fpL 12 Std.
Zielformulierung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen im Team Arbeitsabläufe anhand von Arbeitsaufträgen. Sie beziehen dabei Aufbau und Struktur ihrer Betriebe ein und informieren sich über deren Zielsetzungen. Sie kennen die Rechtsformen ihrer Unternehmen und deren wirtschaftliche Bedeutung in der Region. Sie richten den Arbeitsplatz unter Beachtung von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ein. Sie wählen Werkzeuge, Geräte und Maschinen nach Arbeitsauftrag aus und überprüfen deren Funktionsfähigkeit. Sie berücksichtigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Grundsätze der Lagerung und Entsorgung von Materialien. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Lernprozess und ihr Lernergebnis.</p>	
Inhalte	
Teambildung	
Kooperations- und Kommunikationsregeln	
Lern- und Arbeitstechniken	
Informations- und Kommunikationssysteme	
Berufsbild	
Arbeits- und Sozialrecht	
Duales Ausbildungssystem	
Ordnung am Arbeitsplatz	

DEKORATIONSTECHNIK**Jahrgangsstufe 10**

Lernfeld	84 Std.
Einfache Raumdekorationen herstellen	fpL 24 Std.
Zielformulierung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Herstellung von Raumdekorationen und führen diese aus. Sie unterscheiden Dekorations- und Gardinenstoffe nach ihren Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten und wählen Hilfsstoffe aus. Sie nutzen Informationen aus verschiedenen Quellen. Sie erstellen einen Zuschnittplan und ermitteln den Materialbedarf. Die Schülerinnen und Schüler setzen Werkzeuge, Geräte und Maschinen ein, pflegen diese und beachten Grundsätze des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren und dokumentieren ihr Lern- und Arbeitsergebnis.</p>	
Inhalte	
Scheibengardine	
Seitenschal	
Raffhalter	
Maßstab	
Verschnitt	
Maschinennähte	
Saumarten	
Textilkennzeichnung	
Textilpflegeanleitung	
Bügeltechniken	
Präsentationstechniken	

POLSTERBEZÜGE

Jahrgangsstufe 10

Lernfeld	96 Std.
Kissen herstellen	fpL 24 Std.
Zielformulierung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Herstellung von Kissen und führen diese aus. Sie unterscheiden Bezugsmaterialien nach ihren Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten und wählen Hilfsstoffe entsprechend aus. Sie kennen verschiedene Möglichkeiten der Kissenfüllung und treffen eine Auswahl. Sie fertigen nach Erfordernis eine Kissenhülle. Die Schülerinnen und Schüler nähen den Kissenbezug und führen Abschluss- und Verzierungsarbeiten aus. Die Schülerinnen und Schüler setzen Werkzeuge, Geräte und Maschinen ein und beachten die Regeln des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Sie präsentieren und dokumentieren ihr Lern- und Arbeitsergebnis und bewerten ihren Lernprozess.</p>	
Inhalte	
Technische Zeichnung	
Materialliste	
Materialbedarfsberechnung	
Schablonen	
Reißverschlüsse	
Handnähte	
Posamenten	
Keder und Paspeln	
Selbstbewertung	

FLÄCHENGESTALTUNG
Jahrgangsstufe 10

Lernfeld	84 Std.
Querbehänge herstellen	fpL 24 Std.
Zielformulierung Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Herstellung von Querbehängen und führen diese aus. Sie erfassen den Auftrag und prüfen die Vorgaben auf Umsetzbarkeit. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Stoff nach seinen Verarbeitungsmöglichkeiten und wählen Hilfsstoffe entsprechend aus. Sie legen einen Arbeitsablaufplan an. Sie erstellen einen Zuschnittplan und ermitteln den Materialbedarf. Sie fertigen die Querbehänge an und setzen dabei Werkzeuge, Geräte und Maschinen ein. Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Sie beurteilen das Arbeitsergebnis nach fertigungstechnischen Gesichtspunkten. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren, präsentieren und bewerten ihren Lernprozess und ihr Lernergebnis.	
Inhalte Planungsskizze Zuschnittentwicklung Abschlussarten Näh- und andere Fügetechniken Verzierungs- und Abschlussarbeiten	

PLANUNG UND BERATUNG**Jahrgangsstufe 11**

Lernfeld	96 Std.
Stildekorationen herstellen	fpL 24 Std.
Zielformulierung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Herstellung von Stildekorationen und führen diese aus. Sie überprüfen das ausgewählte Material auf seine Eignung. Sie ermitteln die Maße für die Fertigung aus einer Zeichnung und berechnen den Materialbedarf. Die Schülerinnen und Schüler schneiden die Materialien zu und führen die Näharbeiten aus. Sie setzen den Arbeitsschritten entsprechende Werkzeuge, Geräte und Maschinen ein und warten diese. Sie berücksichtigen bei der Ausführung die Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Die Schülerinnen und Schüler nutzen für Berechnungen und für die Dokumentation elektronische Medien. Sie überprüfen die Dekoration im Rahmen der Qualitätssicherung. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren, präsentieren und bewerten ihren Lern- und Arbeitsprozess sowie ihr Lern- und Arbeitsergebnis.</p>	
Inhalte	
Stilmerkmale	
Gardinenzubehör	
Vorhangschienen und -stangen	
Kantenabsetzungen	
Volant	

DEKORATIONSTECHNIK**Jahrgangsstufe 11**

Lernfeld	96 Std.
Überwürfe herstellen	fpL 24 Std.
Zielformulierung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Herstellung von Überwürfen und führen diese aus. Sie wählen Stoffe und Hilfsmaterialien aus und beachten hierbei deren Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler planen die Flächenaufteilung, fertigen Schablonen nach Maßvorgabe an und führen mit deren Hilfe den Zuschnitt aus. Dabei beachten sie insbesondere das Muster und den Fadenverlauf. Sie nähen die Einzelteile zusammen und führen Abschluss- und Verzierungsarbeiten aus. Sie überprüfen die Erfüllung von Zeit- und Leistungsvorgaben. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren, präsentieren und bewerten ihren Lern- und Arbeitsprozess sowie ihr Lern- und Arbeitsergebnis.</p>	
Inhalte	
Houssen	
Teilungsverhältnisse	
Futterstoffe	
Einlagematerialien	
Steppungen	
Befestigungsarten	

POLSTERBEZÜGE

Jahrgangsstufe 11

Lernfeld	72 Std.
Polsterbezüge herstellen	fpL 24 Std.
Zielformulierung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen im Team nach Kundenauftrag die Herstellung von Polsterbezügen und führen diese aus. Sie unterscheiden Bezugsmaterialien nach ihren Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten. Sie erstellen einen Zuschnittplan, ermitteln den Materialbedarf und fordern das Material an. Sie setzen dabei Informations- und Kommunikationstechniken ein. Die Schülerinnen und Schüler schätzen den Zeitbedarf für die Arbeitsschritte und vergleichen Lohnmodelle. Sie fertigen Schablonen an, schneiden die Formteile zu, verbinden diese mit Unterspannmaterialien und nähen den Polsterbezug. Sie setzen Werkzeuge, Geräte und Maschinen ein und beachten dabei den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren, präsentieren und bewerten ihren Lern- und Arbeitsprozess sowie ihr Lern- und Arbeitsergebnis.</p>	
Inhalte	
Leder	
Lederaustauschstoffe	
Akkordlohn	
Zeitlohn	
Bewertung der Teamarbeit	

FLÄCHENGESTALTUNG

Jahrgangsstufe 11

Lernfeld	60 Std.
Flächengestaltungen anfertigen	fpL 24 Std.
Zielformulierung Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Anfertigung einer Flächengestaltung und führen diese aus. Anhand einer vorgegebenen Skizze erstellen sie eine Fertigungszeichnung. Unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Fertigungstechnik stellen sie Schablonen für den Zuschnitt her. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln einen Zuschnittplan und ermitteln den Materialbedarf. Sie legen den Arbeitsablauf fest und wählen Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus. Sie schneiden die Materialien zu und führen die Flächengestaltung sowie die Verzierungs- und Abschlussarbeiten durch. Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren ihr Arbeitsergebnis im Rahmen der Qualitätssicherung. Sie dokumentieren, präsentieren und bewerten ihren Arbeitsprozess.	
Inhalte Applikationen Anfertigen von Knöpfen Umgang mit Reklamationen Kundengespräch	

ANHANG

Mitglieder der Lehrplankommission:

Herbert Hargesheimer	München
Josef Müller	Forchheim
August Deinböck	ISB, München

**Verordnung
zur Regelung der Berufsausbildung
zum Polster- und Dekorationsnäher/zur Polster- und Dekorationsnäherin
und zur Änderung anderer Berufsausbildungsverordnungen im Raumausstatter- und Polsterbereich**

Vom 9. Mai 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Polster- und Dekorationsnäher/
zur Polster- und Dekorationsnäherin*)**

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin wird

1. nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes sowie
2. nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 27, Dekorationsnäher, der Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung

staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Sie sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen, Arbeiten im Team,
7. Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen,
8. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
9. Bearbeiten und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,
10. Anwenden von Bügeltechniken,
11. Ausführen von Näharbeiten,
12. Fertigen von Raumdekorationen,
13. Fertigen von Polsterbezugsteilen,
14. Ausführen von Verzierungs- und Abschlussarbeiten,
15. Herstellen von Bezügen und Überwürfen,
16. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsaufgaben, die Kundenaufträgen entsprechen, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufbügeln einer Schabracke,
2. Nähen eines Seitenschals mit gestürztem Saum aus Dekorationsstoff und
3. Herstellen, Füllen und Beziehen einer Kissenhülle.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

§ 9

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren. Als Arbeits-

aufgabe kommt insbesondere das Herstellen einer Fensterdekoration bestehend aus mindestens zwei Elementen mit besonderen Zuschnitten und einer Volantarbeit einschließlich Herstellen einer auf die Fensterdekoration abgestimmten Housse oder eines Bezuges in Betracht. Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und durchführen, dabei Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchführen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Organisation, Zuschnitt und Fertigung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Organisation sowie Zuschnitt und Fertigung sind fachliche Probleme mit verknüpften technologischen und mathematischen Inhalten zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Organisation:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Organisation von Arbeitsabläufen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, die für die Herstellung erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln beurteilen, festlegen und zuordnen kann;

2. im Prüfungsbereich Zuschnitt und Fertigung:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Zuschneiden und Fertigen von Polsterbezugs- und Dekorationsteilen unter Berücksichtigung manueller und maschineller Bearbeitungstechniken.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert durchführen, Arbeitszusammenhänge erkennen sowie Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren kann;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Arbeitsplanung und Organisation | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich
Zuschnitt und Fertigung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der

Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Prüfungsbereich | |
| Arbeitsplanung und Organisation | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich | |
| Zuschnitt und Fertigung | 50 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich | |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen Teil der Prüfung und im schriftlichen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10

Fortsetzung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Polsterer/ zur Polsterin in der Industrie

Nach § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Polsterer/zur Polsterin in der Industrie vom

13. Februar 1997 (BGBl. I S. 246) wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anrechnungsregelung

Auf die Berufsausbildung nach dieser Verordnung können die in dem abgeschlossenen Ausbildungsberuf Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum vollen Umfang der dort zurückgelegten Ausbildungszeit angerechnet werden; § 8 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin

Nach § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 980), die durch die Verordnung vom 15. März 2005 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anrechnungsregelung

Auf die Berufsausbildung nach dieser Verordnung können die in dem abgeschlossenen Ausbildungsberuf Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum vollen Umfang der dort zurückgelegten Ausbildungszeit angerechnet werden; § 8 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2005

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
(zu Artikel 1 § 5)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Polster- und Dekorationsnäher/zur Polster- und Dekorationsnäherin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
5	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 5)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unterscheiden b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Fachzeitschriften, Fachbücher und Kataloge	2	
		c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten d) Daten pflegen und sichern, Regeln zum Datenschutz beachten		2
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchführen	2	
		d) Bedarf an Werk- und Hilfsstoffen ermitteln, Werk- und Hilfsstoffe zusammenstellen e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung von Vorschriften planen; Sicherungsmaßnahmen anwenden f) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse dokumentieren g) Gespräche situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen h) Material disponieren		3
7	Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen (§ 4 Nr. 7)	a) technische Unterlagen, insbesondere Merkblätter, Zulassungsbescheide und Verarbeitungsrichtlinien beachten und anwenden	2	
		b) Skizzen und Zuschnittschablonen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zugaben, anfertigen und anwenden c) Zeichnungen anwenden d) Leistungsverzeichnisse beachten		3
8	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkzeuge, Hebe- und Transportgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Werkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen nutzen	2	
		d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten e) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen feststellen, Störungsbeseitigung vornehmen und veranlassen		3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
9	Bearbeiten und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 9)	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung warentypischer Eigenschaften, auswählen, kennzeichnen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern b) Materialverbindungen herstellen	3	
		c) Materialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Gebrauchs- und Nutzungsanforderungen sowie von Oberflächenstrukturen, von Hand und mit Maschinen be- und verarbeiten		2
10	Anwenden von Bügeltechniken (§ 4 Nr. 10)	a) Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe überwachen, prüfen und regulieren b) Gardinen, Dekostoffe, Polster- und Futterstoffe ausbügeln c) Fixier- und Klebeeffekt auf Festigkeit der Verbindung prüfen d) Werkstücke nach Fertigstellung ausbügeln, dämpfen und lagern	4	
11	Ausführen von Näharbeiten (§ 4 Nr. 11)	a) Näharbeiten an Maschinen, insbesondere Kettelnähte, ausführen b) Näharbeiten von Hand, insbesondere überwendlich und verzogen, ausführen	7	
12	Fertigen von Raumdekorationen (§ 4 Nr. 12)	a) Messverfahren auswählen und anwenden, Messgeräte auf Funktion prüfen b) Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich der Weiterverarbeitung prüfen c) Werk- und Hilfsstoffe nach Zuschnittplan zuschneiden d) Maße und Nähzeichen prüfen, insbesondere mit Angaben auf Arbeitsunterlagen vergleichen e) Dekorationen nach Zuschnittplänen herstellen, insbesondere Seitenschals, Querbehänge, Raffhalter und Bögen	8	
		f) Gardinen nach Zuschnitt herstellen, insbesondere Blumenfenstergardinen, Raffrollos, Wolkenstores und Raffgardinen		11
13	Fertigen von Polsterbezugsteilen (§ 4 Nr. 13)	a) Arten und Aufbau von Polstermöbeln unterscheiden b) zugeschnittene Stoffe säubern, insbesondere umketteln c) Nähzeichen anstecken und Teile zusammenfügen d) Reißverschlüsse einsetzen, Kanten säubern	7	
		e) Watten und Nessel unterspannen und aufsteppen f) Futterstoffe und Nesselarten angleichen und untersteppen		7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
14	Ausführen von Verzierungs- und Abschlussarbeiten (§ 4 Nr. 14)	a) Posamenten zur Verzierung und zur Nahtabdeckung auswählen	3	
		b) Keder- und Paspelstreifen schneiden, Keder und Paspeln herstellen und einnähen		
		c) Volants und Kantenabsetzungen nähen und anbringen		7
		d) Knöpfe und Applikationen herstellen		
15	Herstellen von Bezügen und Überwürfen (§ 4 Nr. 15)	a) Kissenhüllen herstellen und füllen	9	
		b) Kissenbezüge herstellen		
		c) Bezugsstoffe mit Zugstreifen, Keder und Böden zusammennähen		
		d) Befestigungsschlaufen und Stäbchen zuschneiden und annähen		
		e) Houssenteile und Futterstoffe zu Houssen zusammennähen		11
		f) Tischdecken und Bettüberwürfe nach Vorgaben fertigen		
16	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 16)	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden	3	
		b) Gebrauchs- und Pflegeanleitungen zuordnen und befestigen		
		c) Arbeiten kundenorientiert durchführen		
		d) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen		3
		e) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse dokumentieren		